

## STÄNDERAT

Nr./No.

### Motion Netzwerkkriminalität (Internet) Thomas Pfisterer: Änderung des Strafrechts (1.Priorität), evtl. weiteren Rechts (spätere Priorität)

1. Der Bundesrat wird eingeladen, zum Schutz des Internets im Interesse von Bevölkerung und Wirtschaft in 1. Priorität rasch eine rechtssichere, praktikable, international möglichst harmonisierte Regelung im Strafrecht, ev. in einzelnen weiteren Bestimmungen zu beantragen;
2. er soll nötigenfalls unerlässliche weitere Rechtsänderungen beantragen (spätere Priorität).

Begründung der Motion

#### I. Handlungsbedarf

1. Im Internet wachsen Computernetze weltweit zusammen; wir beziehen laufend Inhalte aus dem Ausland. Es entsteht nicht nur eine neue Branche. Vorab sind Internet, ja Computernetze generell zentrale wirtschaftliche Standortfaktoren geworden, vergleichbar den Strassen- und Schienennetzen; das Internet gehört heute zur Grundversorgung. Damit sind Risiken verbunden, wie die Verbreitung von strafbaren Inhalten (z.B. Gewalt, Kinderpornographie oder Rassendiskriminierung).
2. Es ist eine Rahmenordnung nötig, unter Berücksichtigung von Grundrechts- (Meinungs-, Wirtschaftsfreiheit usw.) sowie Föderalismusaspekten (z.B. bei der Strafverfolgung), um Missbräuche des Internets zu verhindern, ohne seine positiven Entwicklungsmöglichkeiten unnötig zu beschränken. Dabei darf weder die Rechtsstellung der klassischen Medien (Presse, Radio, Fernsehen) verschlechtert, noch das Internet privilegiert werden. Kriminalität muss strafrechtlich erfasst werden, auch wenn sie mit dem Internet begangen wird. Dabei muss das Recht selbstverständlich die technischen Eigenheiten des Internets berücksichtigen.
3. Der Gesetzgebungsbedarf ist unbestritten. Er ist dringend. Die Schweiz darf nicht zur negativ besetzten „Internet-Insel“ werden. Die EU hat eine Richtlinie erlassen. Die EU-Länder müssen vor dem 17.1.2002 (bis in 1 (!) Jahr) eine Regelung schaffen. Unser Internet ist eng mit dem der EU-Länder verknüpft. Unsere Wirtschaft braucht rasch Investitionssicherheit; weder unsere Unternehmen, noch unsere Arbeitsplätze dürfen abwandern. Unser Land darf nicht zum Hort krimineller Aktivitäten werden. Die Bundespolizei muss handeln dürfen (nicht bloss die Kantone), aber differenziert statt mit lähmenden globalen Sperrausträgen.

#### II. Laufende Diskussionen

4. Die Bundespolizei will sich teils an den Content-Provider (Inhalteanbieter) und den Host-Provider (Diensteanbieter, die fremde Inhalte auf eigenen Servern zur Nutzung bereit halten), teils auch an den Access-Provider (Diensteanbieter, die den Nutzern lediglich den Zugang zum Netz ermöglichen) halten ([www.bupo.admin.ch/2000-05-15-d-internet-isp.pdf](http://www.bupo.admin.ch/2000-05-15-d-internet-isp.pdf)). Das Bundesamt für Justiz hat dazu ein Gutachten erstellt ([www.bj.admin.ch/themen/ri-ir/access/ga-acc-prov.pdf](http://www.bj.admin.ch/themen/ri-ir/access/ga-acc-prov.pdf)).
5. Namhafte Strafrechtsprofessoren kommen dagegen zum Schluss, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr zu differenzieren sei, und zwar in dem Sinne, dass diese namentlich für Access-Provider in der Regel nicht bestehe und nicht bestehen dürfe (Gutachten Niggli, Riklin und Stratenwerth, [www.vit.ch](http://www.vit.ch); nun in „medialex“). Das Erscheinen dieses Gutachtens gab Anlass zu Gesprächen mit den Gutachtern, weiteren Fachleuten (Prof. U. Sieber, München, und Ch. Schwarzenegger, Zürich) sowie der Branche. Die Professoren waren bereit, als Folgerung aus diesem Gutachten, Vorschläge für eine Revision des StGB auszuarbeiten. Die Motion nimmt sie auf, um eine rasche Gesetzgebung zu ermöglichen.
6. Gegenwärtig herrscht Rechtsunsicherheit. Die Gerichtspraxis kann sie kaum ausräumen. Im Gegenteil ist mit kantonal unterschiedlichen Urteilen zu rechnen. Von der Branche ist wie im Ausland zu erwarten, dass sie bei der Ausarbeitung neuen Rechts, aber auch später bei der Umsetzung kooperieren muss. Von der Neuordnung vorbehalten bleiben selbstverständlich die Schranken des allgemeinen Rechts (Immaterialgüterrecht, kantonales Polizeirecht usw.).

#### III. schrittweises Vorgehen

7. Die zeitliche und sachliche Dringlichkeit bedingt ein schrittweises Vorgehen. Als 1. Priorität drängt sich der Erlass von Strafrecht auf, möglichst beschränkt auf eine StGB-Änderung, Evtl. 1 oder 2 Zusatzbestimmungen. Eine Gesamtlösung ist zur Zeit nicht zu leisten. Sie jetzt anzustreben könnte die Schweiz isolieren.

#### IV. Gesetzgebungsvorschlag

8. Das Medienstrafrecht soll durch zwei Artikel über strafbare Handlungen in Telekommunikationsnetzen ergänzt werden. Sie bekräftigen den Grundsatz der strafrechtlichen Verantwortlichkeit an der Quelle des Übels: beim Anbieter. Dagegen sollen Presse- oder Radio-/TV-Redaktoren nicht schärfer erfasst werden als bisher Telekommunikationsdiensteanbieter, die fremde Informationen auf ihre Grossrechner zur Nutzung bereithalten, sollen bei Kenntnis und Nichtverhinderung strafbar werden, nicht aber jene Telekommunikationsdiensteanbieter, die den Nutzern nur einen technischen Zugang zum Netz offerieren. Genauso wie andere Infrastrukturbetreiber, z.B. die

Dienstvermerk - Indications de service

BUNDESKANZLEI

Zuteilung	EDA	EDI	EJPD	VBS	EFD	EVD	UVEK	BK	Datum
Original									Visum
Kopie									

Verteilung: BR, BK, VK (2), GS, BK, Ba (2), Verbindungsleute, Sekr. PD, Parteisekretariate

Kantone oder die SBB, sind sie nicht strafbar für Straftaten, die andere mittels dieser Infrastruktur begehen (z.B. Drogenschmuggel).

9. Möglicher Gesetzestext:

In das StGB sind *neu einzufügen* die Art. 27<sup>ter</sup>, 27<sup>quater</sup> und 340<sup>ter</sup>, *abzuändern* sind der Titel des 6. Abschnitts, Zweiter Teil, Erstes Buch (Allgemeiner Teil) und Art. 27.

## 6. Strafbare Handlungen in Telekommunikationsnetzen und Medien

### Art. 27 StGB – Strafbare Handlungen in Medien

<sup>1</sup> Wird eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen und erschöpft sie sich in dieser Veröffentlichung, so ist, unter Vorbehalt von Art. 27<sup>ter</sup> StGB und der nachfolgenden Bestimmungen, der Autor allein strafbar.

*Abs. 2-4 unverändert*

### Art. 27<sup>bis</sup> StGB – Quellenschutz

*unverändert*

### Art. 27<sup>ter</sup> StGB – Strafbare Handlungen in Telekommunikationsnetzen

1. Wird eine strafbare Handlung durch Übermittlung, Bereitstellen oder Bereithalten von Informationen, namentlich Inhalten, in einem Telekommunikationsnetz begangen, so ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, der Anbieter dieser Informationen allein strafbar.

Nimmt der Anbieter eine redaktionelle Informationskontrolle im Sinne von Art. 27 Abs. 2 StGB wahr, so wird er strafbar nach Massgabe von Art. 27 und 322<sup>bis</sup> StGB.

2. Wird mit fremden Informationen, namentlich Inhalten, eine strafbare Handlung begangen, ist derjenige, der diese Informationen zur Nutzung in einem Telekommunikationsnetz bereithält, nur strafbar, wenn er es wider besseres Wissen unterlässt, die Nutzung dieser Informationen zu verhindern, obwohl es ihm technisch möglich und zumutbar ist.

3. Wer lediglich den Zugang zu fremden Informationen, namentlich zu fremden Inhalten, in einem Telekommunikationsnetz vermittelt, ist nicht strafbar, sofern er

- a) die Informationsübermittlung nicht veranlasst,
- b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
- c) die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert hat.

Eine automatisch und kurzzeitige Speicherung fremder Informationen infolge automatisierter Übermittlung gilt als Zugangsvermittlung.

### Art. 27<sup>quater</sup> StGB – Vorbehalt anderer Gesetze

Artikel 27<sup>ter</sup> regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Telekommunikationsnetzen abschliessend. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Erlassen des Bundes und der Kantone bleiben unberührt, wenn die in Art. 27<sup>ter</sup> StGB genannten Personen von diesen Informationen rechtmässig Kenntnis erlangen und eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.

### Art. 340<sup>ter</sup> StGB

Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen weiter strafbare Handlungen in Telekommunikationsnetzen (Art. 27<sup>ter</sup> und 27<sup>quater</sup> StGB).

#### Dienstvermerk - Indications de service

#### BUNDESKANZLEI

Zuteilung	EDA	EDI	EJPD	VBS	EFD	EVD	UVEK	BK	Datum
Original									Visum
Kopie									

Verteilung: BR, BK, VK (2), GS, BK, Ba (2), Verbindungsleute, Sekr. PD, Parteisekretariate